

Amtliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Die Gemeinde Igersheim hat mit Datum vom 10.08.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen (Plan-) Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Retentionsfläche Neuseser Bach beantragt.

Bei o. g. Vorhaben handelt es sich um einen Deichbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG der einem Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gleichsteht. Nach Anlage 1 Ziffer 13.13 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens umfassen die Eindeichung mit dem auf dem Flst. Nr. 943, Gemarkung Igersheim, gewonnenen Bodens, zur Gewinnung eines Retentionsvolumens von 1.340 m³. Am Dammfuß soll ein Tiefpunkt hergestellt werden, an dem über eine Rohrleitung mit Durchmesser 0,3 m die Entleerung des Raumes nach einem Hochwasserereignis erfolgen kann. Um den Retentionsraum zu aktivieren, ist auf einer Länge von ca. 8 m geplant das Gelände innerhalb des Gewässerrandstreifens abzusenken. Aktuell wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Begrünung.

Darüber hinaus liegt ein Eingriff im Landschaftsschutzgebiet „Igersheim“ vor. Im Zuge der Maßnahme ist die Veränderung der Bodengestalt vorgesehen. Bei Beachtung der erteilten Auflagen sind keine wesentlichen dauerhaften Wirkungen des Vorhabens zu erwarten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Weiterhin ist der Neuseser Bach einschließlich des gewässerbegleitenden Auwald- und Uferstreifens Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 6523-341 „Westlicher Taubergrund“. Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen sind verboten. Bei Berücksichtigung der Ausgleichmaßnahme V 1 (bezgl. Großer Feuerfalter) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten zu erwarten.

Des Weiteren liegt das Vorhaben im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Löffelsgraben“ in der Schutzzone IIIA. Eine Deckschichtenuntersuchung liegt den Unterlagen bei. Aufgrund der Mächtigkeit der Auelehme ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion der Deckschichten durch die Abgrabungen nicht zu erwarten. Weiterhin liegt das Vorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Jedoch ist das Vorhaben aufgrund seines Zweckes an die Lage im Überschwemmungsgebiet gebunden.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat die Maßnahme „**Retentionsausgleich Neuseser Bach**“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tauberbischofsheim, den 27. März 2023

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Umweltschutzamt-